

STURM

St151

Sturmversicherung - Wetterwarnpaket

1. Wetterwarnungen

Die Übermittlung von Wetterwarnungen erfolgt durch vom Versicherer beauftragte rechtmäßige und eine sicherere Datenverwendung gewährleistende Dienstleister.

Der Nutzer erklärt sich mit der Weitergabe seiner für die Nutzung dieses Dienstes erforderlichen Daten (Handynummer, E-Mailadresse, Faxnummer, Adressdaten) an solche Dienstleister einverstanden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall wird diese Serviceleistung eingestellt und es werden keine weiteren Wetterwarnungen mehr übermittelt.

Für die Richtigkeit, Verfügbarkeit und allfällige Schäden die sich aus der Nutzung dieses Service ergeben, wird keinerlei Gewährleistung oder Haftung übernommen.

2. Außergewöhnliche Naturereignisse:

Die vertraglich vereinbarte Erstrisikosumme für außergewöhnliche Naturereignisse Überschwemmung, Vermurung, Lawinen, Lawinenluftdruck und Erdbeben) gilt um EUR 1.000,- erhöht. Der Deckungsumfang entspricht der, dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden Klausel GaN-06, GaN-02, ZHSt15.1 oder AhoSSt-02.

3. Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser in Wohngebäude:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Artikel 2 Pkt. 4 der AStB gelten von außen auf die versicherten Sachen einwirkende Niederschläge in Form von Regen-, Schnee und Schmelzwasser als versichert, die nicht durch zumutbare Sorgfalt abgewendet werden können. Schäden, deren Folge sich ohne erhebliche Aufwendungen beseitigen lassen, gelten nicht als versichert.

Versicherungsschutz besteht für nach Maßgabe von Punkt 3 versicherte Sachen, wenn die Niederschläge durch das Dach, über Dachrinnen oder Dachablaufrohre in die versicherten Wohngebäude eingedrungen sind.

Die Entschädigung ist mit EUR 1.000,- auf erstes Risiko beschränkt und gilt zusätzlich zu einer, bereits auf der Polizze vereinbarten Erstrisikosumme.

2. Nicht versicherte Schäden

Der Ausschluss gemäß Artikel 2 Pkt. 4 der AStB entfällt. Ergänzend zu den Ausschlüssen des Artikel 2 der AStB

sind nicht versichert und zwar auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

1. Schäden infolge Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser durch offene bzw. nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Dachluken oder Türen.
2. Schäden durch Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, sofern sie im Zusammenhang mit Neu-, Zu-, Umbau-, oder Reparaturarbeiten am versicherten Gebäude und Gebäudebestandteilen entstehen (auch bei Vorhandensein von Provisorien).
3. Schäden durch Auftauarbeiten und Reparaturen an den Dachrinnen und Dachablaufrohren.
4. Schäden am Dachwerk, an Außenmauern und Außenverputz samt Isolierung.
5. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse.
6. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.
7. Schäden infolge mangelhafter Instandhaltung oder Schäden durch Baumängel.
8. Mietverlust oder andere mittelbare Schäden.

3. Versicherte Sachen

Als versicherte Baubestandteile und Gebäudezubehör in Wohngebäuden gelten folgende Sachen bestimmt: Malerei, Tapeten, Innenputz, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen. Im Übrigen gilt Artikel 3 Pkt. 1 der AStB sinngemäß.

4. Versicherte Kosten

Aufräum-, Abbruch-, Reinigungs- und Entsorgungskosten gelten analog Artikel 3 Pkt. 2.2.2. und 2.2.3. der AStB innerhalb der für Regen-, Schnee und Schmelzwasser ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert. Nicht versichert gelten Kosten für das Abräumen von Schnee und Eis.

5. Obliegenheiten

In Ergänzung zu Artikel 5 der AStB ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere das Dach, die Dachrinnen und die Dachablaufrohre ordnungsgemäß in Stand zu halten.